

Zeitschrift:	Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber:	Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band:	1 (1854)
Heft:	2
Rubrik:	Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens in früherer Zeit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungs- wesens in früherer Zeit.

Strafverfahren in Kriminalfällen.

Mit der Rückkehr zur alten Verfassung im Anfang des 19. Jahrhunderts suchte sich doch im Kriminalgerichtsverfahren des großen Rathes gleichzeitig die humanere Ansicht geltend zu machen, daß an die Stelle der körperlichen Strafe eine Freiheitsstrafe in gegebenen Fällen treten dürfte. Zu Ober-Dischingen im Würtembergischen bestand eine Privatzuchtanstalt, über welche der große Rath durch eines seiner Mitglieder, den Hrn. Hauptmann Bänziger von Wolfshalden, an Ort und Stelle nähere Erfundigung einziehen ließ und nach geschehener Empfehlung sich bereit zeigte, sowohl zu Eingehung eines sachbezüglichen Vertrages als zur Verurtheilung von Verbrechern in genannte Anstalt. Es hatte dieselbe aber, weil nur Privatunternehmen, keinen langen Bestand und mußte der Amtsgewalt weichen. Ein einschlagender Beschluß vom großen Rath am 16. August 1805 lautet wie folgt:

„Wegen Association mit der Zuchtanstalt in Ober-Dischingen wurde die Landeskommision beauftragt, in fernere Negotiation zu treten und mit derselben einen für unser Land so vortheilhaft und zweckmäßigen Akkord als möglich einzugehen.“

Militärübungen.

Mit welchem Eifer in den ersten Jahren nach der Revolution auf Militärübungen und Musterungen gehalten wurde, beweist folgende Verhandlung der Neu- und Alträthe (zweifacher Landrath) vom 5. Mai 1806, dahin lautend:

„In Betreff des Vorschlags: wenn ein Hauptmann seine Leute nicht im Feuer exerzieren lasse, so soll er 110 fl. und im Wiederholungsfalle zweit- und mehrfach gebüßt werden, wurde erkannt: Bei der alten Buße von 40 fl. zu verbleiben.“

Militärfpflicht.

Wie strenge noch zur Zeit des Neutralitäsfeldzuges von 1815 darauf gehalten wurde, daß ein Militärflichtiger jedem Rufe Folge leiste und sich nicht feige oder pflichtvergessen seiner Pflicht entziehe, sagt der Beschuß des großen Rathes vom 25. Mai 1815 über die Frage, „wie Diesenigen zu behandeln seien, die militärflichtig sind, aber aus dem Lande sich entfernen und auf die Aufforderung, zu erscheinen, nicht gehorsamen?“

„Erkannniß: Wenn ein Militärflichtiger außer Lands wohnt, so soll er durch die Kanzlei bei der betreffenden Behörde dahin reklamirt werden, daß man selbigem die Aufforderung vorlege und das Versprechen des Erscheinens abnehme, leistet ein Solcher nicht Folge, so hat er das Landrecht verwirkt.“

Bestellung des kleinen Rathes.

Anstatt daß geläuterte Begriffe über das Gerichtswesen von jeher erfahrene Richter und daher längere Amtsdauern derselben forderten, hat bekanntlich der Art. 6 des alten Landbuchs mit Ausnahme des Präsidiums für jede Sitzung des kleinen Rathes ein neues Personal, gebildet aus der Reihenfolge der Beamten und Gemeinderäthe, vorgeschrieben. Dieses Gesetz fand jedoch von jeher Widerspruch und es gab namentlich Gemeinderäthe, die sich nicht gerne verstehen wollten, dem kleinen Rath beizuhören, sei es, daß sie eine solche Beweglichkeit des Gerichts unschön fanden, oder sei es, daß sich Unkundigere von den Erfahrern nicht gerne beschämen ließen.

Merkwürdiger Weise wurde aber strenge auf dieser Kehrordnung gehalten und es haben Neu- und Alträthe am 5. Mai 1806 auf die Klage, „daß Vorgesetzte sich nicht anschiken wollen, den kleinen Rath dem Rang nach zu versehen“, erkannt:

Laut Pflicht und Eid soll jeder Vorgesetzte schuldig sein, nach seiner Reihe den kleinen Rath nach Möglichkeit zu versehen, ungehorsamen Falls soll er dem Rath eingegaben und abgestraft werden.

Archivordnung.

Die Registratur der Schriften in den Landes- und Gemeindearchiven ließ von jeher Vieles zu wünschen übrig. Die thätigern Kanzlisten fanden sich in der Regel bei dem kleinen Schriftenvorrath ohne Registratur zurecht, die unthätigern aber bekümmerten sich wenig um das Vorhandene. Außerdem blieben viele Schriften bei einzelnen Vorstehern und Rathsgliedern liegen und wurden beim Amtswechsel größtentheils als Privat-eigenthum angesehen; neue Mitglieder der Behörden waren auch gewohnt, in vorkommenden Fällen bei ihren Vorgängern und nicht im Archive über ältere Sachen Raths zu erholen. Freilich tauchten hie und da Vorschläge zu besserer Ordnung auf, es fehlte aber so oft und so manchen Orts am Vollzug. In diese Rathegorie gehört auch ein Großerathsbeschuß vom 10. Februar 1814, so lautend:

„Landschreiber Tobler trägt darauf an, daß ein Register von allen in den Gemeindearchiven liegenden Dokumenten eingesandt werde, um zwei Generalregister fertigen und auf beide Kanzleien legen zu können.“

Erkannt: Daß die Herren Hauptleute bis Ende März ein genaues Verzeichniß der in den Gemeindearchiven liegenden Dokumente aller Art an die Kanzlei in Trogen einsenden sollen.“

Wirthspolizei.

Trotz dem, daß von jeher zur Betreibung einer Wirthschaft ein unbescholtener Leumund gefordert wurde und die das Wirthschaftspatent bewilligende Behörde mit dem Geseze in der Hand alljährlich jeden Wirth bei seinen Pflichten auffordert, „in seiner Wirthschaft nichts Strafbares zu dulden und so sich etwa Solches ereignen sollte, es ungesäumt an Behörde anzuzeigen“, gab es doch immer liederliche Wirthen und nachlässige Ortsvorsteher, die das Unwesen duldeten. Eines der vielen Belege hiefür giebt eine Verhandlung der Neu- und Alsträthe vom 7. Mai 1805, so lautend:

„Von der Geistlichkeit wurde angetragen, daß doch denen vielen Wirthshäusern möchten Schranken gesetzt werden.

Erfannt nun: Man wolle bei den bisherigen Verordnungen verbleiben; aber als kräftigstes Mittel gegen Unordnung und Unsittlichkeit soll denen Herren Hauptleuten und Räthen aufgetragen sein, genaue Acht auf die Fehlbaren zu halten und dann selbe an Behörde einzugeben.“

Appenzellische eidgenössische Beamte.

Nach dem „Staatskalender der schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1854“ bekleiden folgende Appenzeller eidgenössische Beamtungen:

Nationalrath.

Herr Altlandesstatthalter Joh. Nepomuk Hautle von Appenzell.

„ Landesfähnrich Jakob Kellenberger von Walzenhausen.

„ Althauptmann Titus Töbler, M. D., von Wolfhalden.